

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Sommerzeit, Ferienzeit, Reisezeit. „Wenn einer eine Reise tut, dann kann er was erzählen“, sagt man. Wer unterwegs ist, sieht die Welt oft mit anderen Augen und schätzt seinen Alltag mitunter auch wieder etwas mehr wert. Manches berührt, manches inspiriert und manchmal wächst auch der Wunsch, eine ausländische Organisation vor Ort zu unterstützen. Seit Jahresanfang geht das auch bei Spenden ins EU-Ausland einfacher. Hier genügt für den steuerlichen Abzug nun eine Spendenbescheinigung, sofern die ausländische Organisation im Zuwendungsempfängerregister gelistet ist. Damit entfällt der bislang aufwendige Nachweis der Gemeinnützigkeit. Auch Kleinspenden und Katastrophenhilfen profitieren von vereinfachten Nachweispflichten. Lesen Sie dazu unseren ersten Beitrag.

Zurück am heimischen Schreibtisch musste dann wohl oder übel die eigene Steuererklärung vorbereitet werden, um sie fristgerecht bis zum 31. Juli 2025 zu übermitteln. Belege mussten zusammengesucht und Beträge zusammenaddiert werden. Ein Rechenfehler hier, in der Zeile verrutscht da - Fehler in der Steuererklärung passieren. Manchmal liegen auch einfach wichtige Nachweise noch nicht vor oder ändern sich Beträge. Die Frage ist nur: Kann man dies späterhin noch korrigieren oder hat man sich mit Einreichen der Steuererklärung alle Chancen verbaut? Wann kann man sich auf einen Steuerbescheid verlassen? Und wie ist das mit Fehlern, die das Finanzamt macht? Ein aktuelles BFH-Urteil zu verspätet digital übermittelte Daten zeigt, wie groß der Spielraum hier ist. Mehr dazu in unserem zweiten Beitrag.

In unserem letzten Beitrag nehmen wir noch einmal das Thema Reise auf. Neben vielen neuen Eindrücken kehren Urlauber auch gern mit zahlreichen Souvenirs nach Hause zurück. Doch mitunter wird der Urlaub so nicht nur zu einem unvergesslichen, sondern vor allem auch teuren Erlebnis. Besonders bei Reisen außerhalb der EU gelten strikte Zollfreigrenzen: Nur 300 Euro Warenwert (430 Euro bei Flugreisen), noch weniger für Kinder. Auch bei Reisen innerhalb der EU kann es teuer werden. Nichtwissen schützt vor Strafe nicht; wer sich nicht auskennt, riskiert deshalb nicht nur Nachzahlungen, sondern auch Bußgelder oder Strafverfahren.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Gutes tun und dabei Steuern sparen Abzug für ausländische Organisationen vereinfacht

Nicht nur an Weihnachten unterstützen viele Menschen Organisationen, die Menschen in Not helfen oder gesellschaftliche Zwecke fördern. Der Staat honoriert dieses Engagement, indem Geld- oder Sachspenden bei der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben berücksichtigt werden können. Ob [Organisationen seriös](#) sind, kann im [Zuwendungsempfängerregister](#) der Bundesregierung geprüft werden. Seit Anfang 2025 ist nun auch der Abzug von Spenden an ausländische Organisationen einfacher möglich.

Nicht jeder gute Zweck ist auch steuerlich begünstigt

Steuerpflichtige können Spenden oder Mitgliedsbeiträge an inländische oder in der EU- bzw. im EWR-Raum ansässige Körperschaften, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, als Sonderausgaben abziehen. Begünstigt sind Geld- oder Sachspenden.

Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge für Tätigkeiten, die vorrangig der Freizeitgestaltung und der Brauchtumpflege dienen, wie beispielsweise dem Sport, der Kleingärtnerei, Karneval, Fastnacht und Fasching oder auch dem Modellflugbau und dem Hundesport.

Höhe des Spendenabzugs

Werden Zuwendungen an begünstigte Organisationen geleistet, sind insgesamt bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben im Jahr der Zahlung abziehbar. Alternativ können 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und

Gehälter als Sonderausgaben abgezogen werden. Spenden, die die Höchstbeträge überschreiten, gehen nicht verloren, sondern können in den Folgejahren als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Eine Besonderheit besteht bei der Spende in den Vermögensstock einer Stiftung. Hier können auf Antrag im Jahr der Zuwendung und den folgenden neun Jahren insgesamt bis zu 1 Mio. Euro (2 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) zusätzlich abgezogen werden.

Spendenbescheinigung nicht immer notwendig

Das Vorliegen einer Spendenbescheinigung ist grundsätzlich eine Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug. Ohne diese ist auch eine ansonsten begünstigte Spende nicht abzugsfähig. Von dieser Regelung darf jedoch in bestimmten Fällen abgewichen werden.

So genügt statt einer Zuwendungsbestätigung der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung einer Bank, wenn in Katastrophenfällen Zahlungen auf ein Sonderkonto einer begünstigten Organisation erfolgen.

Auch bei Kleinspenden bis 300 Euro ist die Vorlage des Kontoauszugs beim Finanzamt auf Nachfrage ausreichend. Aus der Buchungsbestätigung müssen jedoch der Name und die Kontonummer des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein.

Besonderheiten bei ausländischen Organisationen

Steuerpflichtige dürfen auch Spenden an ausländische Organisationen als Sonderausgaben abziehen, wenn diese ihren Sitz im EU/EWR-Raum haben und nach inländischem Recht aufgrund ihrer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Tätigkeiten steuerbefreit wären.

Bis Ende 2024 mussten Steuerpflichtige, die Spenden an ausländische Organisationen abziehen wollten, mit geeigneten Unterlagen nachweisen, dass die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit vorliegen.

Ab dem Jahr 2025 vereinfacht sich der Spendenabzug. Dafür ist jetzt lediglich eine Spendenbescheinigung der ausländischen Organisation notwendig. Diese dürfen ausländische Organisationen seit dem 1. Januar 2025 ausstellen, wenn sie im Zuwendungsempfängerregister eingetragen sind. Die Prüfung zur Aufnahme und damit das Vorliegen der Gemeinnützigkeit übernimmt das Bundeszentralamt für Steuern.

Steuerpflichtige und das Finanzamt müssen daher ab 2025 für die steuerliche Berücksichtigung lediglich prüfen, ob die auf der Zuwendungsbestätigung angegebene Organisation im Zuwendungsempfängerregister eingetragen ist. Das Einreichen weiterer Unterlagen durch den Steuerpflichtigen zum Nachweis der Gemeinnützigkeit ist nicht mehr notwendig. Ist die Organisation nicht im Register eingetragen, kann die Spende steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Besonderheiten bei Spenden an politische Parteien

Besonderheiten bestehen auch bei der Berücksichtigung von Spenden an demokratische politische Parteien. Für solche Spenden ist eine Steuerermäßigung in Höhe von 50 Prozent der Zuwendung, maximal 825 Euro (1.650 Euro bei Zusammenveranlagung) möglich.

Zuwendungen, die diese Beträge übersteigen, können bis zur Höhe von 1.650 Euro (3.300 Euro bei Zusammenveranlagung) als Sonderausgaben abgezogen werden. Bei übersteigenden Beträgen erfolgt hier jedoch kein Übertrag in Folgejahre.

Fazit: Mit der Aufnahme der ausländischen Organisationen in das Zuwendungsempfängerregister wird es für Steuerpflichtige einfacher, auch diese Spenden bei ihrer Einkommensteuererklärung zu berücksichtigen.

Wie ETL hilft, zeigen wir Ihnen gern auf der Seite der [ETL-Stiftung Kinderträume](#).

Wann dürfen Steuerbescheide geändert werden?

BFH urteilt zur Änderung aufgrund von digital übermittelten Daten

Steuerbescheide können aus ganz unterschiedlichen Gründen geändert werden. Mal ist dem Steuerpflichtigen ein Fehler unterlaufen, mal liegen dem Finanzamt neue Informationen vor. Doch nicht immer ist die begehrte Änderung auch zulässig, denn grundsätzlich sind die im Steuerbescheid festgesetzten Werte für das Finanzamt bindend.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte in seinem erst kürzlich veröffentlichten Urteil vom 27. November 2024 (X R 25/22) nun darüber zu entscheiden, ob die Änderung eines Steuerbescheides aufgrund von nachträglich übermittelten digitalen Daten an das Finanzamt möglich ist.

Einspruch versus schlichte Änderung

Ein Steuerbescheid kann auf verschiedenen Wegen und aufgrund verschiedener Vorschriften geändert werden. Das bekannteste Mittel, gegen Steuerbescheide vorzugehen, ist der Einspruch. Dafür haben Steuerpflichtige einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids Zeit. Nach einem Einspruch wird der Fall vom Finanzamt in vollem Umfang erneut geprüft. Mit dem Einspruch besteht auch die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, dass die strittige Steuer bis zur Entscheidung über den Einspruch nicht gezahlt werden muss.

Im Gegensatz dazu geht es bei einem Antrag auf schlichte Änderung nur um eine punktuelle Änderung innerhalb der Einspruchsfrist, z. B. wenn ein Spendenbeleg vergessen wurde. Das Finanzamt darf dann nur diesen Punkt anpassen. Andererseits kann der Steuerpflichtige, ist die Einspruchsfrist einmal abgelaufen, keine weiteren Änderungen beantragen, sofern nicht andere Änderungsvorschriften greifen.

Vorbehalt der Nachprüfung und Vorläufigkeit

Die Änderung eines Steuerbescheides ist aber auch nach Ablauf der Einspruchsfrist problemlos möglich, wenn das Finanzamt den Steuerbescheid unter den sogenannten Vorbehalt der Nachprüfung gestellt hat. In diesem Fall können beide Seiten, der Steuerpflichtige und das Finanzamt, den Steuerbescheid jederzeit vollumfänglich ändern lassen. Begrenzt wird diese Möglichkeit lediglich durch den Ablauf der vierjährigen Festsetzungsfrist, die sich aber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch verlängern kann.

Das Finanzamt nutzt diese Möglichkeit oft, um sich das Recht vorzubehalten, bestimmte Sachverhalte später noch einmal in Ruhe anzuschauen und zu überprüfen. Eine Begründung braucht das Finanzamt nicht. Sind alle Unklarheiten beseitigt, wird der Vorbehalt per Bescheid aufgehoben.

Nur punktuell kann der Bescheid bei der sogenannten Vorläufigkeit durch das Finanzamt geändert werden. Das Finanzamt muss, wenn es Einkünfte vorläufig festsetzt, genau den Umfang und Grund angeben. Ist beispielsweise noch unklar, ob bei bestimmten Einkünften eine Gewinnerzielungsabsicht besteht, oder bestehen anhängige Verfahren vor dem Bundesfinanzhof, wie damals bei der Frage, ob der Zinssatz für Nachzahlungszinsen mit 6 Prozent in der Niedrigzinsphase noch verfassungskonform war, ist eine Änderung später nur in genau diesem Punkt möglich.

Änderungen nach Ablauf der Einspruchsfrist

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist eine Änderung nur in ganz bestimmten Fällen noch zulässig. Kommt es beispielsweise beim Finanzamt beim Erlass des Bescheides zu Schreib- und Rechenfehlern, darf der Steuerbescheid aufgrund dieser offenbaren Unrichtigkeit vom Finanzamt geändert werden.

Analog dazu sind Steuerbescheide aufzuheben oder zu ändern, soweit dem Steuerpflichtigen bei Erstellung seiner Steuererklärung Schreib- oder Rechenfehler unterlaufen sind und er deshalb dem Finanzamt steuerlich relevante Tatsachen unzutreffend mitgeteilt hat.

Steuerbescheide sind aber durch das Finanzamt auch aufzuheben oder zu ändern, soweit Informationen nachträglich bekannt werden, die zu einer höheren Steuer führen. Erfährt das Finanzamt beispielsweise von bislang nicht erklärten Einkünften, muss der Steuerbescheid von Gesetzes wegen geändert werden. Änderungen zugunsten des Steuerpflichtigen sind ebenfalls möglich, jedoch nur, wenn den Steuerpflichtigen kein grobes Verschulden daran trifft, dass die Informationen erst nachträglich bekannt werden.

Ein weit verbreiteter Grund für die Änderung eines Steuerbescheides ist auch der Erlass eines sogenannten Grundlagenbescheids. Das kann die endgültige Verlustfeststellung aus dem Vorjahr oder die gesonderte Feststellung von Beteiligungseinkünften sein, die erst nach dem Erlass des Steuerbescheides ergangen sind. Das Finanzamt hat diese dann als Grundlage für den Steuerbescheid zu verwenden und diesen ggf. anzupassen.

Ein Steuerbescheid ist vom Finanzamt ebenfalls aufzuheben oder zu ändern, soweit von mitteilungspflichtigen Stellen, wie beispielsweise Versicherungen, Rententrägern oder Arbeitgebern, übermittelte Daten bislang nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden.

Änderung des Steuerbescheids nach Datenübermittlung durch Dritte

Um eine solche Datenübermittlung ging es auch im Fall des BFH aus 2024. Die Steuerpflichtigen bezogen Renteneinkünfte, die sie in ihrer Steuererklärung auch in korrekter Höhe angegeben hatten. Das Finanzamt berücksichtigte diese im Steuerbescheid jedoch nicht, da die Daten bis zum Erlass des Steuerbescheids noch nicht elektronisch vom Rententräger übermittelt worden waren.

Der Steuerbescheid stand nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Nach Ablauf der Einspruchsfrist und Erhalt der elektronischen Daten änderte das Finanzamt den Steuerbescheid und berücksichtigte die zusätzlichen Renteneinkünfte. Der Steuerpflichtige legte Einspruch ein und klagte schließlich, denn er war der Meinung, nach Ablauf der Einspruchsfrist hätte das Finanzamt den Bescheid nicht mehr ändern dürfen. Er argumentierte, die Einkünfte seien bereits in der Steuererklärung korrekt angegeben und vom Finanzamt willentlich unberücksichtigt gelassen worden. Eine Änderung sei daher nicht mehr möglich.

Zeitpunkt der Datenübermittlung spielt keine Rolle

Der BFH widersprach allerdings dem Steuerpflichtigen. Das Finanzamt war nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den Bescheid zu ändern. Es sei unerheblich, worauf die unzutreffende Berücksichtigung der übermittelten Daten durch das Finanzamt zurückzuführen ist.

Unerheblich ist auch, zu welchem Zeitpunkt die Daten an die Finanzbehörde übermittelt worden sind. Das Finanzamt muss für die Änderung des Steuerbescheides lediglich prüfen, ob zum Zeitpunkt der vorzunehmenden Änderung die übermittelten Daten bei der Steuerfestsetzung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden. Diese Voraussetzung ist insbesondere dann erfüllt, wenn die betreffenden Daten dem Finanzamt erstmals nach Ergehen des zu ändernden Bescheids übermittelt worden sind. Es ist unerheblich, ob dem Finanzamt der Inhalt der übermittelten Daten bei Erlass des Bescheids bereits bekannt war.

Fazit: Im Steuerrecht gibt es viele Möglichkeiten und Gründe, aus denen Steuerbescheide zu ändern sind. Sind Sie unsicher, ob das Finanzamt Ihren Bescheid nochmals ändern durfte? Die ETL-Steuerberater helfen Ihnen gern.

Reisemitbringsel 2025 können teuer werden

Auslandsurlaub füllt die Kassen des Zolls

Ferienzeit, Urlaubszeit, Reisezeit: Auch in diesem Jahr werden wieder viele ihren Sommerurlaub im Ausland verbringen, einer Umfrage der Allianz zufolge mehr als 41 Prozent der Reisewilligen. Schon Matthias Claudius schrieb in seinem Gedicht „Urians Reise um die Welt“: „Wenn jemand eine Reise tut, so kann er was erzählen“. Doch neben spannenden Geschichten kann er auch jede Menge Geld ausgeben. Nicht nur Unterkunft, Verpflegung und Freizeitaktivitäten kosten Geld, sondern auch die kleinen oder auch größeren Reisemitbringsel. Gerade diese sind mitunter sehr teuer, denn nicht immer gelingt es, sich vor teurer Abzocke in Urlaubsregionen zu schützen.

Damit Ihre Urlaubsreise nicht mit Ärger beim Zoll endet, sollten Sie sich vorab über die wichtigsten Zollbestimmungen und Reisefreimengen informieren. Selbst das scheinbar kleine Souvenir kann schon mal Ärger bereiten, denn nicht jedes Andenken oder jede Ware zum privaten Verbrauch darf nach Deutschland eingeführt werden. Wer gegen Zollvorschriften verstößt, muss nicht nur mit der Verzollung der Waren, sondern auch mit Beschlagnahme bis hin zu einer Strafanzeige und erheblichen Bußgeldern rechnen. Wir möchten Ihnen daher einen kleinen Überblick geben, worauf Sie achten sollten.

Urlaub innerhalb der EU: Eigenbedarf ist zollfrei

Aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU können grundsätzlich alle Waren abgabenfrei und ohne Zollformalitäten mitgebracht werden, solange sie weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind. Doch wie grenzt sich der Eigenbedarf von der gewerblichen Verwendung ab? Für Genussmittel wie Tabakwaren, Kaffee und alkoholische Getränke gibt es feste Obergrenzen. So dürfen beispielsweise 800 Zigaretten, 200 Zigarren, 1 kg Rauchtabak, Erhitzter Tabak (800 Rauchportionen), 1 Liter Liquid für E-Zigaretten, 10 kg Kaffee, 10 Liter Spirituosen, 60 Liter Schaumwein und 110 Liter Bier zollfrei eingeführt werden. Wichtig ist auch, dass die Ware persönlich befördert wird.

Achtung: Steuerhehlerei wird geahndet. Mal schnell bei einem „fliegenden Händler“ kaufen statt im Supermarkt, kann teuer werden. Vorsicht ist insbesondere bei Tabakwaren geboten. Selbst wenn die Richtmengen für private Zwecke eingehalten werden, stellt der Erwerb oder Besitz von Tabakwaren, die vorschriftswidrig aus einem Drittland in das Zollgebiet der EU verbracht wurden, eine strafbare Steuerhehlerei dar. Erkennbar ist dies an dem fehlenden Steuerzeichen (Banderole), an fehlenden Gesundheitshinweisen oder auch an einem erheblich niedrigeren Preis als im Geschäft.

Hinweis: EU ist nicht gleich EU. So gehören die Kanarischen Inseln, wie z. B. Fuerteventura, Gran Canaria, Lanzarote oder Teneriffa, aber auch die französischen Überseedepartements, der griechische Berg Athos und die finnischen Ålandinseln zwar zum Zollgebiet der EU, nicht aber zum Steuergebiet für die Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern. Daher gelten hier die eingeschränkten Reisefreigrenzen für Drittländer.

Diese Reisefreigrenzen sind auch bei der Einreise aus Gebieten zu beachten, die zwar zur EU gehören, aber nicht zum gemeinsamen Zollgebiet. Hier sind u. a. die deutschen Gebiete Büsingen und Helgoland und das dänische Grönland zu nennen. Auch nicht zum Zollgebiet der Union gehören wegen des Brexits das Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie die Kanalinseln und die Isle of Man. Eine Ausnahme bildet dabei jedoch Nordirland. Aufgrund des Nordirland-Protokolls wird Nordirland zollrechtlich trotzdem weiterhin so behandelt, als würde es zum Zollgebiet der Union gehören.

Urlaub in einem Nicht-EU-Staat: Nur geringe Zollfreigrenzen für Kinder

Auch bei einem Urlaub im Drittland muss man nicht mit leeren Händen nach Hause kommen. Bei der Einfuhr aus einem Drittland gelten jedoch geringere Reisefreigrenzen, als innerhalb der EU. So dürfen beispielsweise nur 200 Zigaretten, 1 Liter Spirituosen und 16 Liter Bier zollfrei eingeführt werden. Wichtig dabei: Nur Reisende ab 17 Jahre dürfen diese Waren einführen. Bei Kraftstoffen ist die Menge auf den Haupttank des Kraftfahrzeugs und 10 Liter im tragbaren Reservekanister beschränkt.

Für die zollfreie Einfuhr anderer Waren (einschließlich der Substitute für Tabakwaren) gibt es die folgenden wertmäßigen Obergrenzen:

- grundsätzlich bis zu einem Warenwert von 300 Euro
- bis zu 430 Euro bei Flug- bzw. Seereisen
- bis maximal 175 Euro bei Kindern unter 15 Jahren

Arzneimittel dürfen zwar für den persönlichen Bedarf des Reisenden eingeführt werden. Bei ärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln muss jedoch eine vom behandelnden Arzt ausgefüllte und von der Landesgesundheitsbehörde beglaubigte Bescheinigung vorgelegt werden können.

Auch Barmittel sind begrenzt. Eingeführt werden dürfen bis zu 10.000 Euro. Wer mehr Barmittel mitnehmen will, muss dies beim Zoll anmelden. Neben gültigen Zahlungsmitteln zählen hierzu auch Sammlermünzen und Wertpapiere wie Sparbriefe oder Reiseschecks, Edelsteine (roh oder geschliffen), wie z. B. Diamanten oder Saphire, Goldmünzen und -barren mit Goldgehalt unter 90 bzw. 99,5 Prozent und andere Edelmetalle, wie z. B. Platin oder Silber. Nur Schmuck und sonstige Waren aus Edelmetallen bzw. Edelsteinen gelten nicht als gleichgestellte Zahlungsmittel und sind daher nicht anzeigepflichtig.

Achtung: Die Reisefreimengen können während einer Reise nur einmal in Anspruch genommen werden. Wer also die Grenze unmittelbar aufeinanderfolgend mehrfach passiert, muss bei der wiederholten Einreise Einfuhrabgaben entrichten. Die Wertgrenzen können auch nicht innerhalb der Familie addiert werden. Ein Ehepaar kann daher beispielsweise keinen Fotoapparat im Wert von 600 Euro zollfrei einführen. Da der Fotoapparat nicht teilbar ist und dieser die Reisefreimenge pro Person von 300 Euro übersteigt, muss der Gesamtwert von 600 Euro verzollt und versteuert werden.

Hinweis: Nicht vergessen werden sollte, dass das Vereinigte Königreich seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr zur EU-Zollunion gehört und damit auch zollrechtlich die Regelungen für Drittländer gelten.

Teure Reisemitbringsel sind beim Zoll anzumelden

Sind die Reisefreimengen überschritten, müssen die Mitbringsel verzollt werden. Damit der Wert nicht geschätzt werden muss, sollten Sie Kaufbelege stets aufbewahren. Bei abgabepflichtigen Waren bis 700 Euro pro Person können die Abgaben pauschaliert erhoben werden. Dann sind in der Regel pauschal 17,5 Prozent für Zoll, Einfuhrumsatzsteuer und Verbrauchsteuern zu zahlen. Wird mehr eingeführt, werden die Abgaben nach dem Zollltarif und den einschlägigen Einzelsteuergesetzen berechnet. Das ist komplizierter, dauert länger und wird meist auch teurer als die Pauschalierung.

Tipp: Ausführliche und stets aktuelle Informationen finden Sie auf der Website des Zolls oder dem Flyer „Reisezeit – Ihr Weg durch den Zoll“. Aber auch der Abgaberechner des Zolls kann hilfreich sein.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.